



- ✓ Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen der Beteiligten
- ✓ Beschäftigte der Beteiligten



Versorgungsanstalt des  
Bundes und der Länder  
Karlsruhe

## Inhalt

### I Jahressteuergesetz 2007

- 1 Überblick
- 2 Umlage zur **VBL**klassik ab 2008 teilweise steuerfrei
- 3 Ermittlung des sozialversicherungspflichtigen Entgelts
- 4 Sanierungsgeld weiterhin steuer- und sozialabgabenfrei
- 5 Gegenwert nach Beendigung der Beteiligung steuerpflichtig
- 6 Geänderte Meldepflichten
- 7 Sonstiges

### II Aktuelle Rechengrößen 2008

## Impressum

**VBL.** Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder  
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.  
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666  
info@vbl.de, www.vbl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL  
Redaktion: Martin Gantner (KM10)

Stand: Dezember 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

einige wesentliche Änderungen bringt der Jahreswechsel auch wieder für die Zusatzversorgung mit sich: In der VBL-Pflichtversicherung werden die Umlagen bis zu 1 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung West steuerfrei gestellt. Neue Meldesätze und auch Meldefristen sind von den Arbeitgebern zu beachten. Die Rechengrößen für die Zusatzversorgung 2008 haben sich geändert.

Die obersten Finanzbehörden haben neue Hinweise zur Anwendung der geänderten steuerlichen Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung erarbeitet, die ab dem kommenden Jahr zu berücksichtigen sind.

Schließlich wirken sich auch die aktuellen Änderungen der Sozialversicherungsentgeltverordnung auf die Ermittlung der sozialversicherungspflichtigen Entgelte aus.

Mit der vorliegenden VBLinfo erhalten Sie diese Themen aktuell aufbereitet. Die aufgeführten Rechenbeispiele veranschaulichen die wesentlichen Auswirkungen für die Praxis.

Den Bezügestellen des Bundes und der Länder möchten wir an dieser Stelle herzlich danken für ihre konstruktiven Hinweise und Anmerkungen zu den Beispielfällen aus der Praxis. Einen Überblick hierzu finden Sie auch im Internet unter [www.vbl.de](http://www.vbl.de), dort unter Service/Downloadcenter/VBLinfo.

Mit den besten Wünschen für das neue Jahr und herzlichen Grüßen aus Karlsruhe

  
Claus-Jürgen Rissling  
Abteilungsleiter Kundenmanagement

# I Jahressteuergesetz 2007.

## 1 Überblick

Das Jahressteuergesetz 2007 sieht weitreichende Änderungen bei der Besteuerung der Aufwendungen zur Zusatzversorgung vor. Neben der stufenweisen Steuerfreistellung von Umlagen des Arbeitgebers in einer Höhe von bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West (§ 3 Nr. 56 Einkommensteuergesetz – EStG) regelt dieses Gesetz außerdem die Steuerpflichtigkeit von Sonderzahlungen des Arbeitgebers wie etwa Gegenwertzahlungen bei Beendigung der VBL-Beteiligung (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 40b Abs. 4 und 5 EStG). Das Saniierungsgeld bleibt dagegen weiterhin steuerfrei.

Die wesentlichen Details finden Sie nachfolgend erläutert – nun auch unter Berücksichtigung der Auffassung der obersten Finanzbehörden. Mit Blick auf die gravierenden Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2007 war das bis dahin maßgebliche Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 17. November 2004 vollständig zu überarbeiten.

Die Bekanntgabe des uns im Entwurf vorliegenden aktuellen BMF-Rundschreibens im Bundessteuerblatt ist für Anfang 2008 vorgesehen. Der Textentwurf ist jedoch nach Auskunft des BMF zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder bereits vorabgestimmt.

Den für die betriebliche Altersversorgung maßgeblichen Teil B des Entwurfs in der nun aktualisierten Fassung (BMF-Rundschreiben/Stand: 13. November 2007) finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.vbl.de](http://www.vbl.de), dort unter Service/Downloadcenter/Sonstiges.

## 2 Umlagen zur VBLklassik ab 2008 nach § 3 Nr. 56 EStG teilweise steuerfrei

### 2.1 Allgemeines

Umlagen, die der Arbeitgeber für die betriebliche Altersversorgung zahlt, stellen grundsätzlich steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Bisher haben die Umlagen das steuerpflichtige Einkommen der Beschäftigten daher erhöht, soweit die Pauschalversteuerung des Arbeitgebers nach § 40b EStG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 bzw. § 37 Abs. 2 ATV/ATV-K nicht mehr zum Tragen kam.

Das Jahressteuergesetz 2007 sieht nunmehr auch für die betriebliche, nicht kapitalgedeckte Altersvorsorge einen langfristigen stufenweisen Übergang in die nachgelagerte Besteuerung vor. Durch den neu eingeführten § 3 Nr. 56 EStG werden ab 2008 die Aufwendungen des Arbeitgebers zu einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung wie folgt steuerfrei gestellt:

- Umlagen, die der Arbeitgeber nach dem 31. Dezember 2007 zur VBL leistet, sind zunächst bis zu 1 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (BBG-West) steuerfrei. Bis zum Jahr 2025 wird der Höchstbetrag in drei weiteren Schritten auf 4 Prozent angehoben.

Die Steuerfreistellung der Umlagen wird stufenweise angehoben:

Zeitpunkt	Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG
ab 1. Januar <b>2008</b>	bis zu <b>1</b> % der BBG-West
ab 1. Januar <b>2014</b>	bis zu <b>2</b> % der BBG-West
ab 1. Januar <b>2020</b>	bis zu <b>3</b> % der BBG-West
ab 1. Januar <b>2025</b>	bis zu <b>4</b> % der BBG-West

Das BMF hat in seinem Rundschreiben zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung (siehe oben unter I. 1) verschiedene Ausführungshinweise zur Umsetzung dieser neuen steuerlichen Förderung gegeben (Rz. 198a ff des BMF-Entwurfs). Insbesondere wird hervorgehoben, dass

- zum begünstigten Personenkreis alle Arbeitnehmer zählen, unabhängig davon, ob sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind oder nicht (also auch geringfügig Beschäftigte oder in einem berufsständischen Versorgungswerk Versicherte),
- die Steuerfreiheit nur bei einem bestehenden ersten Dienstverhältnis gilt,
- lediglich der Arbeitgeberanteil, nicht aber der Arbeitnehmeranteil an der Umlage, steuerfrei gestellt wird,
- es sich bei den Steuerfreibeträgen um Jahresbeträge handelt, also keine zeitanteilige Kürzung vorzunehmen ist, wenn das Arbeitsverhältnis nicht während des ganzen Jahres besteht,
- die Steuerfreibeträge bei einem Wechsel des Dienstverhältnisses auch dann erneut voll zur Verfügung stehen, wenn sie im vorangegangenen Dienstverhältnis bereits ausgeschöpft waren.

Die Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG ist vorrangig vor der Pauschalversteuerung nach § 40b EStG in Anspruch zu nehmen. Nur der nach Anwen-

derung des § 3 Nr. 56 EStG verbleibende Teil der Umlage, der nicht steuerfrei ist, kann weiterhin nach § 40b EStG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 bzw. § 37 Abs. 2 ATV/ATV-K pauschal versteuert werden. Für diesen Teil der Umlage trägt der Arbeitgeber die Steuerlast.

## 2.2 Höhe des steuerfreien Arbeitgeberanteils an der Umlage

Im Jahr 2008 können Umlagezahlungen des Arbeitgebers bis zu 1 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (dies sind in 2008: 63.600,00 Euro), also

- in Höhe von jährlich **636,00 Euro**  
bzw. monatlich **53,00 Euro**

steuerfrei gestellt werden. Die auf steuerfreien Umlagen beruhenden Rentenleistungen werden – wie bei der steuerlich geförderten kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung – vollständig nachgelagert besteuert (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

## 2.3 Vorrang der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG

Die Steuerfreibeträge nach § 3 Nr. 56 EStG stehen nur soweit zur Verfügung, als nicht bereits nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei geleistete Zahlungen auf die Höchstbeträge angerechnet werden (§ 3 Nr. 56 Satz 3 EStG).

Dies gilt nach dem Entwurf des BMF-Schreibens (siehe oben unter I. 1) unabhängig davon, ob die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gestellten Beiträge rein ar-

## 2.4 Beispiele zur Versteuerung der Aufwendungen zur VBL

### Abrechnungsverband West

- a) Aufwendungen zur Pflichtversicherung und deren Versteuerung **bis zum 31. Dezember 2007** am Beispiel einer Beschäftigten mit einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt in Höhe von jährlich 32.000 €

Aufwendungen zur VBL in 2007			Versteuerung der Aufwendungen
Arbeitgeber Umlage 6,45 %	2.064,00 €	1.104,36 €	vom Arbeitgeber pauschal mit 20 % nach § 40b EStG i. V. mit § 37 Abs. 2 ATV (12 x 92,03 €)
		959,64 €	Restbetrag individuell von den Beschäftigten zu versteuern
Beitrag der Beschäftigten zur Umlage 1,41 %	451,20 €	451,20 €	aus versteuertem Netto der Beschäftigten

beitgeberfinanziert sind oder auf einer Entgeltumwandlung beruhen. Ausdrücklich wird hier hervorgehoben (Rz. 198d des BMF-Entwurfs), dass

- Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 EStG nur steuerfrei sind, soweit die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beiträge den Höchstbetrag des § 3 Nr. 56 EStG (in 2008 sind dies jährlich 636,00 Euro) unterschreiten,
- die Minderung der steuerfreien Umlagen nur im jeweiligen Dienstverhältnis gilt, also nicht, wenn erst in einem späteren ersten Dienstverhältnis Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei bleiben.

Die Steuerfreiheit der Arbeitgeberanteile an der Umlage stehen also nicht zur Verfügung, soweit von den Arbeitgebern bereits nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreie Beiträge entrichtet werden:

- im Abrechnungsverband Ost Arbeitgeber-Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren in der Pflichtversicherung,
- Fälle, in denen das monatliche Entgelt den Grenzwert nach § 82 Abs. 1 VBLS übersteigt und der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 8 Prozent des übersteigenden Betrages zur freiwilligen Versicherung entrichtet,
- Fälle der Umwandlung von Bruttogehaltsbestandteilen in Altersvorsorgebeiträge zur freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung,
- Fälle der erhöhten Versorgungszusage, bei denen der Arbeitgeber eigene Beiträge zugunsten der Beschäftigten in die freiwillige Versicherung entrichtet.

- b) Aufwendungen zur Pflichtversicherung und deren Versteuerung **ab 1. Januar 2008** am Beispiel einer Beschäftigten mit einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt in Höhe von jährlich 32.000 €

Aufwendungen zur VBL in 2008			Versteuerung der Aufwendungen
Arbeitgeber Umlage 6,45 %	2.064,00 €	636,00 €	steuerfrei nach § 3 Nr. 56 EStG
		1.104,36 €	vom Arbeitgeber pauschal mit 20 % nach § 40b EStG i. V. mit § 37 Abs. 2 ATV (12 x 92,03 €)
		323,64 €	Restbetrag individuell von den Beschäftigten zu versteuern
Beitrag der Beschäftigten zur Umlage 1,41 %	451,20 €	451,20 €	aus versteuertem Netto der Beschäftigten

## Abrechnungsverband Ost

a) Entgelt bis E 9 bzw. BAT Vb\*

aa) Aufwendungen zur Pflichtversicherung und deren Versteuerung **bis zum 31. Dezember 2007** am Beispiel einer Beschäftigten mit einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt in Höhe von jährlich 32.000 €

Aufwendungen zur VBL in 2007			Versteuerung der Aufwendungen
Arbeitgeber Umlage 1 %	320,00 €	320,00 €	vom Arbeitgeber pauschal mit 20 % nach § 40b EStG i. V. mit § 16 Abs. 2 ATV (12 x 89,48 €) steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG
Arbeitgeber Beitrag 0,5 %	160,00 €	160,00 €	
Beitrag der Beschäftigten 0,5 %	160,00 €	160,00 €	aus versteuertem Netto der Beschäftigten

bb) Aufwendungen zur Pflichtversicherung und deren Versteuerung **ab 1. Januar 2008** am Beispiel einer Beschäftigten mit einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt in Höhe von jährlich 32.000 €

Aufwendungen zur VBL in 2008			Versteuerung der Aufwendungen
Arbeitgeber Umlage 1 %	320,00 €	0,00 €	steuerfrei gem. § 3 Nr. 56 EStG (bis 636 €) nach Anrechnung von § 3 Nr. 63 EStG
		320,00 €	vom Arbeitgeber pauschal mit 20 % nach § 40b EStG i. V. mit § 16 Abs. 2 ATV (12 x 89,48 €)
Arbeitgeber Beitrag 2,0 %	640,00 €	640,00 €	steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG
Beitrag der Beschäftigten 2,0 %	640,00 €	640,00 €	aus versteuertem Netto der Beschäftigten

b) Entgelt ab E 9/E 10 bzw. BAT Va\*

aa) Aufwendungen zur Pflichtversicherung und deren Versteuerung **bis zum 31. Dezember 2007** am Beispiel einer Beschäftigten mit einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt in Höhe von jährlich 46.000 €

Aufwendungen zur VBL in 2007			Versteuerung der Aufwendungen
Arbeitgeber Umlage 1 %	460,00 €	460,00 €	vom Arbeitgeber pauschal mit 20 % nach § 40b EStG i. V. mit § 16 Abs. 2 ATV (12 x 89,48 €) steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG
Arbeitgeber Beitrag 0,5 %	230,00 €	230,00 €	
Beitrag der Beschäftigten 0,5 %	230,00 €	230,00 €	aus versteuertem Netto der Beschäftigten

bb) Aufwendungen zur Pflichtversicherung und deren Versteuerung **ab 1. Januar 2008** am Beispiel einer Beschäftigten mit einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt in Höhe von jährlich 46.000 €

Aufwendungen zur VBL in 2008			Versteuerung der Aufwendungen
Arbeitgeber Umlage 1 %	460,00 €	406,00 €	steuerfrei gem. § 3 Nr. 56 EStG (bis 636 €) nach Anrechnung von § 3 Nr. 63 EStG
		54,00 €	vom Arbeitgeber pauschal mit 20 % nach § 40b EStG i. V. mit § 16 Abs. 2 ATV (12 x 89,48 €)
Arbeitgeber Beitrag 0,5 %	230,00 €	230,00 €	steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG
Beitrag der Beschäftigten 0,5 %	230,00 €	230,00 €	aus versteuertem Netto der Beschäftigten

\*Die Anhebung des Beitragssatzes im Abrechnungsverband Ost ab 1. Januar 2008 richtet sich grundsätzlich nach der Entwicklung des für den jeweiligen Tarifbereich des Bundes, der Länder oder der VKA maßgebenden Bemessungssatzes Ost (§ 66a Abs. 2 VBLS, § 37a ATV). Dies hat der Verwaltungsrat der VBL in einem satzungsergänzenden Beschluss zu § 66a VBLS am 23. November 2007 entschieden. Der vollständige Wortlaut des Beschlusses ist im Internet unter [www.vbl.de](http://www.vbl.de), dort unter Service/Downloadcenter/Satzung veröffentlicht. Der Beschluss bedarf noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## 2.5 Festlegung der steuerfreien Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG in der Praxis

Bei Anwendung der steuerfreien Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG stehen dem Arbeitgeber zwei Modelle zur Verfügung: eine Berücksichtigung der tatsächlich monatlich entstandenen Entgelte oder aber eine jährliche Betrachtung mit Blick auf die zu erwartenden Entgelte.

Das BMF hat in seinem Rundschreiben zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung (siehe oben unter I. 1) hierzu betont, dass keine Bedenken gegen eine Kalenderjahr bezogene Betrachtung hinsichtlich der nach § 3 Nr. 56 Satz 3 EStG vorzunehmenden Verrechnung besteht. Stellt der Arbeitgeber vor Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung fest (z. B. wegen einer erst im Laufe des Kalenderjahres vereinbarten nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Entgeltumwandlung aus einer Sonderzuwendung), dass die ursprüngliche Betrachtung nicht mehr zutreffend ist, hat er eine Korrektur vorzunehmen (Rz. 198e/f des Entwurfs mit Beispielen).

### Variante 1 – Kalenderjahr bezogene Betrachtung der Einkommensverhältnisse:

- Verteilmodell

Der steuerfreie Betrag nach § 3 Nr. 56 EStG wird über das Kalenderjahr in gleichen Teilen auf die zur Verfügung stehenden Monate verteilt.

Monate

→ 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12

### Variante 2 – Betrachtung der tatsächlichen monatlichen Einkommensverhältnisse:

- Aufzehrmodell

Die tatsächlichen Umlagen werden in den ersten Monaten solange nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfrei gestellt, bis der Freibetrag vollständig aufgezehrt ist.

Monate

→ 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12

Berechnungsbeispiele zu den einzelnen Modellen mit Bezug auf diverse Sonderfälle finden Sie im Internet unter [www.vbl.de](http://www.vbl.de), dort unter Service/Downloadcenter/VBLinfo.

## 3 Ermittlung des sozialversicherungspflichtigen Entgelts

### 3.1 Allgemeines

Umlagen und Beiträge zur VBL-Pflichtversicherung werden aus dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt ermittelt. Dieses ist grundsätzlich – mit Ausnahme der in den Ausführungsbestimmungen der Satzung aufgeführten Leistungen – der steuerpflichtige Arbeitslohn (§ 64 Abs. 4 VBL in Verbindung mit den geltenden Ausführungsbestimmungen). Darüber hinaus ist im Abrechnungsverband West folgende Besonderheit zu beachten: In der Regel sind hier bestimmte Anteile des Arbeitgeberanteils an der Umlage vom Arbeitnehmer individuell zu versteuern, so dass hier das zusatzversorgungspflichtige vom steuerpflichtigen Entgelt geringfügig abweicht.

In der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) ist geregelt, welche Beiträge und Zuwendungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Altersversorgung dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt der Beschäftigten zuzurechnen sind. Für den Bereich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes gelten in der SvEV dabei besondere Regelungen, die der Gesetzgeber am 8. November 2007 im Rahmen des „Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ nochmals ergänzt hat (Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt steht noch aus). Mit diesem Gesetz wird der so genannte Sozialversicherungshinzurechnungsbetrag, der bisher nur auf pauschal versteuerte Umlagezahlungen des Arbeitgebers anzuwenden war, auch auf die nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreie Umlage erstreckt.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4a in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 der SvEV n. F. sind 2,5 Prozent der Summe aus steuerfreier und pauschal versteuerter Umlage – **höchstens aber 100 Euro** – des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts abzüglich eines Freibetrages von 13,30 €, dem Arbeitsentgelt hinzuzurechnen. Zuwendungen, die den Grenzbetrag von 100 Euro übersteigen, sind in vollem Umfang sozialversicherungspflichtig (§ 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV).

### 3.2 Beispiele zur Ermittlung des sozialversicherungspflichtigen Entgelts

#### Abrechnungsverband West

Aufwendungen zur Pflichtversicherung **ab 1. Januar 2008** am Beispiel eines Beschäftigten mit einem Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt in Höhe von monatlich 2.500 €:

##### a) Aufwendungen zur VBL

Monatliches Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	2.500,00 €		
Umlage Arbeitgeber	6,45 %	$2.500 \text{ €} \times 6,45 \%$	= 161,25 €
Umlage Arbeitnehmer	1,41 %	$2.500 \text{ €} \times 1,41 \%$	= 35,25 €
Umlage gesamt	7,86 %	$2.500 \text{ €} \times 7,86 \%$	= 196,50 €

##### b) Berechnung des steuerpflichtigen Entgelts

###### aa) Versteuerung der Arbeitgeberumlage

Steuerpflichtige Umlage des Arbeitgebers	=	161,25 €
davon steuerfrei nach § 3 Nr. 56 EStG	=	53,00 €
davon pauschal vom Arbeitgeber versteuert	=	92,03 €
vom Arbeitnehmer individuell versteuert	=	16,22 €

###### bb) Steuerpflichtiges Entgelt

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	=	2.500,00 €
zuzüglich Individualsteueranteil des Arbeitnehmers (vgl. b. aa)	=	16,22 €
<b>Steuerpflichtiges Entgelt</b>	=	<b>2.516,22 €</b>

##### c) Berechnung des sozialversicherungspflichtigen Entgelts

###### aa) Hinzurechnungsbetrag I nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SVEV

Steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG (vgl. b. aa)	=	53,00 €
Pauschalsteuer des Arbeitgebers § 40b EStG (vgl. b. aa)	=	92,03 €
Summe	=	145,03 €
abzüglich Grenzbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SVEV	=	100,00 €
Hinzurechnungsbetrag I nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SVEV	=	45,03 €

###### bb) Hinzurechnungsbetrag II nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SVEV

$100,00 \text{ €} : 6,45 \times 100 = 1.550,39 \text{ €} \times 2,5 \%$	=	38,76 €
abzüglich Freibetrag	=	13,30 €
Hinzurechnungsbetrag II nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SVEV	=	25,46 €

###### cc) Sozialversicherungspflichtiges Entgelt

Steuerpflichtiges Entgelt (vgl. b. bb)	=	2.516,22 €
zuzüglich Hinzurechnungsbetrag I (vgl. c. aa)	=	45,03 €
zuzüglich Hinzurechnungsbetrag II (vgl. c. bb)	=	25,46 €
<b>Sozialversicherungspflichtiges Entgelt</b>	=	<b>2.586,71 €</b>

#### Abrechnungsverband Ost

Aufwendungen zur Pflichtversicherung **ab 1. Januar 2008** am Beispiel eines Beschäftigten in Entgeltgruppe 11 mit einem Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt in Höhe von monatlich 3.200 € (keine Beitragssatzanhebung):

##### a) Aufwendungen zur VBL

Monatliches Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	3.200,00 €		
Umlage Arbeitgeber	1,0 %	$3.200 \text{ €} \times 1,0 \%$	= 32,00 €
Beitrag Arbeitgeber	0,5 %	$3.200 \text{ €} \times 0,5 \%$	= 16,00 €
Beitrag Arbeitnehmer	0,5 %	$3.200 \text{ €} \times 0,5 \%$	= 16,00 €
Aufwendungen gesamt	2,0 %	$3.200 \text{ €} \times 2,0 \%$	= 64,00 €

##### b) Berechnung des steuerpflichtigen Entgelts

###### aa) Versteuerung der Arbeitgeberumlage

Steuerpflichtige Umlage des Arbeitgebers	=	32,00 €
davon steuerfrei nach § 3 Nr. 56 EStG	=	32,00 €
davon pauschal vom Arbeitgeber versteuert	=	0,00 €
vom Arbeitnehmer individuell versteuert	=	0,00 €

###### bb) Steuerpflichtiges Entgelt

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	=	3.200,00 €
zuzüglich Individualsteueranteil des Arbeitnehmers (vgl. b.aa)	=	0,00 €
<b>Steuerpflichtiges Entgelt</b>	=	<b>3.200,00 €</b>

##### c) Berechnung des sozialversicherungspflichtigen Entgelts

###### aa) Hinzurechnungsbetrag I nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SVEV

Steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG (vgl. b.aa)	=	32,00 €
Pauschalsteuer des Arbeitgebers § 40b EStG (vgl. b. aa)	=	0,00 €
Summe	=	32,00 €
abzüglich Grenzbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SVEV	=	100,00 €
Hinzurechnungsbetrag I nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SVEV	=	0,00 €

###### bb) Hinzurechnungsbetrag II nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SVEV

$32,00 \text{ €} : 1 \times 100 = 3.200 \text{ €} \times 1 \%$	=	32,00 €
abzüglich Freibetrag	=	13,30 €
Hinzurechnungsbetrag II nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SVEV	=	18,70 €

###### cc) Sozialversicherungspflichtiges Entgelt

Steuerpflichtiges Entgelt (vgl. b. bb)	=	3.200,00 €
zuzüglich Hinzurechnungsbetrag I (vgl. c. aa)	=	0,00 €
zuzüglich Hinzurechnungsbetrag II (vgl. c. bb)	=	18,70 €
<b>Sozialversicherungspflichtiges Entgelt</b>	=	<b>3.218,70 €</b>

## 4 Sanierungsgeld weiterhin steuer- und sozialabgabenfrei

Im Abrechnungsverband West werden die durch die Schließung des Gesamtversorgungssystems erforderlichen Mehraufwendungen von den Arbeitgebern über Sanierungsgelder mitfinanziert. Der Gesetzgeber hat nunmehr ausdrücklich Sanierungsgelder, die zur Finanzierung der zum Zeitpunkt der Systemumstellung bestehenden Versorgungsverpflichtungen und Versorgungsanwartschaften dienen, von den steuerpflichtigen Sonderzahlungen ausgenommen. Sie gelten also nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn und sind daher weiterhin nicht zu versteuern (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EStG).

Nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung sind für das Sanierungsgeld wie bisher keine Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten (§ 1 Abs. 1 Nr. 12 SvEV).

## 5 Gegenwert nach Beendigung der Beteiligung steuerpflichtig

Verlässt ein Arbeitgeber die Umlagegemeinschaft bei der VBL durch eine Beendigung seiner Beteiligung, so muss die VBL weiterhin für die vorhandenen und zukünftigen Rentenansprüche der Versicherten aufkommen. Zur Ausfinanzierung dieser Rentenlast hat der ausscheidende Beteiligte daher einen entsprechenden Gegenwert an die VBL zu leisten.

Die Gegenwertzahlungen gehören zu den steuerpflichtigen Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a EStG). Durch das Jahressteuergesetz 2007 sind Gegenwertzahlungen, die nach dem 23. August 2006 geleistet worden sind, vom Arbeitgeber pauschal mit einem Steuersatz von 15 Prozent zu versteuern (§ 40b Abs. 4 EStG).

## 6 Geänderte Meldepflichten

### 6.1 Allgemeines

Geänderte Meldepflichten und kürzere Meldefristen treffen künftig auch die Arbeitgeber im Abrechnungsverband West. Nach § 5 Abs. 2 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) haben die Arbeitgeber der VBL spätestens bis Ende Februar des Folgejahres

bzw. zwei Monate nach Beendigung des Dienstverhältnisses die für die Beschäftigten geleisteten steuerfreien und individuell besteuerten Beiträge mitzuteilen.

Dies betrifft nach der Neuregelung der Verordnung alle gezahlten Aufwendungen zur Zusatzversorgung, unabhängig davon, ob es sich um eine umlagefinanzierte oder kapitalgedeckte Altersversorgung handelt. Die neue Verordnung ist bereits zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Steuerlich geförderte Leistungen von Pensionskassen unterliegen nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG der vollen Besteuerung. Um die korrekte Besteuerung der Rentenleistungen sicher zu stellen, ist in der Anwartschaftsphase der Anteil der Anwartschaft, der auf steuerfreien Aufwendungen des Arbeitgebers beruht, entsprechend zu kennzeichnen. Damit sind erstmals ab 1. Januar 2008 auch Umlagen des Arbeitgebers nach Art ihrer steuerlichen Behandlung getrennt an die VBL zu melden.

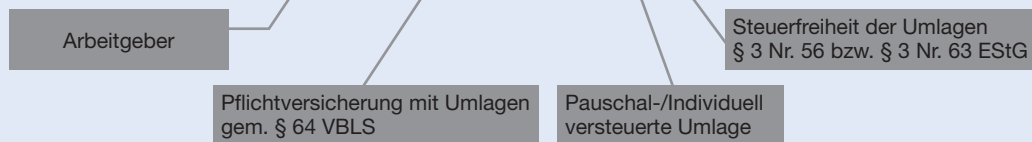
Die Aufteilung der Anwartschaften nach Art der steuerlichen Behandlung ist ab 1. Januar 2008 für den umlagefinanzierten Teil im Abrechnungsverband West und Ost vorzunehmen. Der umlagefinanzierte Teil ist – soweit mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt belegt – somit immer mit 2 Meldesätzen darzustellen.

## 6.2 Beispiele für die erweiterten Jahresmeldungen zur VBL ab 2008

### Abrechnungsverband West

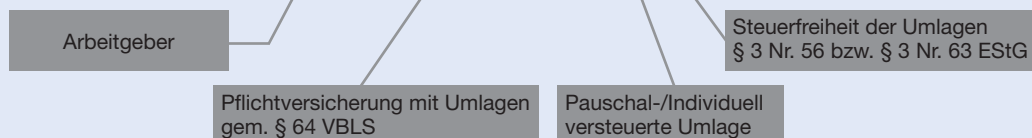
a) Jahresmeldung **ohne** Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG (z. B. Entgeltumwandlung)

Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorzeichen	zv-pflichtiges Entgelt /ggf. Entgelt über der höchsten Entgeltgruppe	Umlage/ Beitrag	Anzahl Kinder	AV-Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
<b>Jahresmeldung 2007</b>									
1.1.2007	31.12.2007	01	10	10		25.600 €			
<b>Jahresmeldung 2008</b>									
1.1.2008	31.12.2008	01	10	01		25.600 €	636,00 €		
1.1.2008	31.12.2008	01	10	10		25.600 €	1.376,16 €		



b) Jahresmeldung **mit** Beiträgen nach § 3 Nr. 63 EStG von über 636 € (z. B. Entgeltumwandlung):

Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorzeichen	zv-pflichtiges Entgelt /ggf. Entgelt über der höchsten Entgeltgruppe	Umlage/ Beitrag	Anzahl Kinder	AV-Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
<b>Jahresmeldung 2007</b>									
1.1.2007	31.12.2007	01	10	10		25.600 €			
<b>Jahresmeldung 2008</b>									
1.1.2008	31.12.2008	01	10	01		25.600 €	0,00 €		
1.1.2008	31.12.2008	01	10	10		25.600 €	2.012,16 €		





## Abrechnungsverband Ost

a) Jahresmeldung mit Beiträgen nach § 3 Nr. 63 EStG **nicht** über 636 €:

Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorzeichen	zv-pflichtiges Entgelt /ggf. Entgelt über der höchsten Entgeltgruppe	Umlage/Beitrag	Anzahl Kinder	AV-Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
<b>Jahresmeldung 2007</b>									
1.1.2007	31.12.2007	01	10	10		45.000 €	450,00 €		
1.1.2007	31.12.2007	01	20	01		45.000 €	225,00 €		
1.1.2007	31.12.2007	03	20	03		45.000 €	225,00 €		
<b>Jahresmeldung 2008</b>									
1.1.2008	31.12.2008	01	10	01		45.000 €	411,00 €		
1.1.2008	31.12.2008	01	10	10		45.000 €	39,00 €		
1.1.2008	31.12.2008	01	20	01		45.000 €	225,00 €		
1.1.2008	31.12.2008	03	20	03		45.000 €	225,00 €		

Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil am Beitrag gem. § 66a VBLS

Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost gem. § 66a VBLS

§§ 2, 19 EStG oder Beitrag des Arbeitgebers zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost in Fällen, in denen keine Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG in Anspruch genommen werden kann (individuelle Versteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)

b) Jahresmeldung mit Beiträgen nach § 3 Nr. 63 EStG von **über** 636 € (z. B. Entgeltumwandlung):

Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorzeichen	zv-pflichtiges Entgelt /ggf. Entgelt über der höchsten Entgeltgruppe	Umlage/Beitrag	Anzahl Kinder	AV-Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
<b>Jahresmeldung 2007</b>									
1.1.2007	31.12.2007	01	10	10		45.000 €	450,00 €		
1.1.2007	31.12.2007	01	20	01		45.000 €	225,00 €		
1.1.2007	31.12.2007	03	20	03		45.000 €	225,00 €		
<b>Jahresmeldung 2008</b>									
1.1.2008	31.12.2008	01	10	01		45.000 €	0,00 €		
1.1.2008	31.12.2008	01	10	10		45.000 €	450,00 €		
1.1.2008	31.12.2008	01	20	01		45.000 €	225,00 €		
1.1.2008	31.12.2008	03	20	03		45.000 €	225,00 €		

Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil am Beitrag gem. § 66a VBLS

Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost gem. § 66a VBLS

§§ 2, 19 EStG oder Beitrag des Arbeitgebers zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost in Fällen, in denen keine Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG in Anspruch genommen werden kann (individuelle Versteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)

## 7 Sonstiges

Die Richtlinien für das Melde- und Abrechnungsverfahren (RIMA) wurden zum Oktober 2007 neu überarbeitet. Die geänderte RIMA kann auf unserer Internetseite unter [www.vbl.de](http://www.vbl.de), dort bei Service/Download/Meldeverfahren eingesehen und abgerufen werden.

### 7.1 Ab 2008 gelten folgende Termine:

- Für den Arbeitgeber

Die **Jahresmeldungen/Abmeldungen für das Vorjahr** müssen nunmehr auch für den Abrechnungsverband West **bis Ende Februar bei der VBL** eingegangen sein.

- Für die VBL

**Bis spätestens 10. Januar** versendet die VBL vorbereitete Jahresmeldungen für alle über den 31. Dezember des Abrechnungsjahres hinaus versicherten Arbeitnehmer, an die Arbeitgeber, die Jahresmeldungen weder im Wege der automatisierten Datenübermittlung noch mittels eigener EDV auf Vordrucken vornehmen.

**Zum Stichtag 30. April** erstellt die VBL die endgültige Jahresrechnung/Dokumentation für alle bis zum 30. April eingegangenen und verarbeiteten Jahresmeldungen/Abmeldungen. Nach dem 30. April gelten alle früheren Jahre als abgeschlossen.

### 7.2 Weitere Hinweise

Adressdaten können nur mit dem Vordruck V2a oder einer berechtigten Anmeldung geändert werden. Adressdaten auf Jahresmeldungen und Abmeldungen werden von der VBL überlesen und führen zu keiner Bestandsänderung.

Im neuen Meldevordruck V2 (Stand 10.2007) ist das Feld „Beginn ununterbrochenes Arbeitsverhältnis“ entfallen.

Sämtliche Vordrucke zum Meldeverfahren stehen auf unserer Internetseite [www.vbl.de](http://www.vbl.de), dort unter Service/Download/Meldeverfahren zur Verfügung

Die Abmeldung aus der Pflichtversicherung hat spätestens 6 Wochen nach dem Entfallen der Versicherungspflicht zu erfolgen, kann aber bereits 2 Monate vor Beendigung der Versicherungspflicht vorgenommen werden.

**Besonders in Rentenfällen bitten wir die Arbeitgeber, die Abmeldung aus der Pflichtversicherung so früh wie möglich vorzunehmen, damit die Rentenansprüche der Versicherten durch die VBL zeitnah bearbeitet werden können.**

## II Aktuelle Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2008.

Arbeitgeber und Beschäftigte haben bei ihrer Entrichtung von Aufwendungen zur Pflicht- oder freiwilligen Versicherung bei der VBL verschiedene Grenzwerte zu beachten. Diese können sich aus zwei Gründen jährlich ändern: Einerseits wird bei den für die VBL geltenden Grenzbeträgen zum Teil auf die jährlich anzupassenden aktuellen Rechengrößen in der gesetzlichen Sozialversicherung Bezug genommen. Andererseits sind die maßgeblichen Beschlüsse des VBL-Verwaltungsrates umzusetzen.

Eine Übersicht der wesentlichen Rechengrößen für die Zusatzversorgung im kommenden Jahr 2008 finden Sie in den nachfolgenden Tabellen sowie auf unserer Internetseite unter [www.vbl.de](http://www.vbl.de), dort unter Service/Downloadcenter/Rechengrößen.

Wesentliche Änderungen haben sich vor allem im Abrechnungsverband Ost ergeben, insbesondere dort bei den Beiträgen zum Kapitaldeckungsverfahren. Der Verwaltungsrat der VBL hat am 23. November 2007

die Anhebung des Beitrags zur Kapitaldeckung ab 1. Januar 2008 konkretisiert. Damit wird in der Pflichtversicherung im Tarifgebiet Ost vom kommenden Jahr an ein weiterer Schritt auf dem Weg zum Übergang in die Kapitaldeckung vollzogen. Die Anhebung des Beitragssatzes ist nach der Satzung und dem Tarifvertrag Altersversorgung an die Entwicklung des Bemessungssatzes Ost gekoppelt.

Wegen der unterschiedlichen Tarifentwicklung im Bereich des Bundes, der Länder und der VKA hatte der Verwaltungsrat in Jahr 2005 beschlossen, den Beitragssatz zunächst bis auf Weiteres bei 1 Prozent zu belassen. Ab 1. Januar 2008 wird der Beitragssatz nun entsprechend der jeweils im Tarifbereich des Bundes, der Länder und der VKA vereinbarten Entwicklung des Bemessungssatzes Ost angehoben. Zu den Einzelheiten des satzungsergänzenden Beschlusses des Verwaltungsrates zu § 66a VBLS werden wir Sie gesondert informieren.

# Aktuelle Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2008

## 1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung im Abrechnungsverband West nach § 63 Abs. 1 VBLS

Jahr 2008	Abrechnungsverband West
<b>Umlage</b>	
insgesamt	7,86 %
davon Arbeitgeberanteil	6,45 %
davon Arbeitnehmeranteil	1,41 %
<b>Sanierungsgeld</b>	individueller Anteil des beteiligten Arbeitgebers an der Gesamthöhe

## 2 Aufwendungen zur Pflichtversicherung im Abrechnungsverband Ost nach § 63 Abs. 1 VBLS

Jahr 2008	Tarifbereich des Bundes sowie Beteiligte, die ein vergleichbares Tarifrrecht anwenden		Tarifbereich der Länder sowie Beteiligte, die ein vergleichbares Tarifrrecht anwenden		Tarifbereich der VKA sowie Beteiligte, die ein vergleichbares Tarifrrecht anwenden
	EG 1 bis EG 9	EG 10 bis EG 15 Ü	EG 1 bis EG 9 bzw. BAT X bis Vb <sup>1</sup>	EG 9 bis EG 15 Ü bzw. BAT Va bis BAT I <sup>1</sup>	unabhängig von der Eingruppierung für alle Beschäftigten gleich
<b>Umlage des Arbeitgebers</b>	1,0 %	1,0 %	1,0 %	1,0 %	1,0 %
<b>Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren insgesamt</b>	4,0 %	1,0 %	4,0 %	1,0 %	4,0 %
davon Arbeitgeberanteil:	2,0 %	0,5 %	2,0 %	0,5 %	2,0 %
davon Arbeitnehmeranteil:	2,0 %	0,5 %	2,0 %	0,5 %	2,0 %

<sup>1</sup> Die Zuordnung der Beschäftigten zu den einzelnen Entgelt- bzw. Vergütungsgruppen erfolgt durch den Arbeitgeber. Insbesondere beteiligte Arbeitgeber, die den TV-L anwenden, legen fest, für welche Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 der Bemessungssatz und damit der Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren ab 1. Januar 2008 angehoben wird.

Die Anhebung des Beitragssatzes richtet sich ab 1. Januar 2008 grundsätzlich nach der Entwicklung des für den jeweiligen Tarifbereich des Bundes, der Länder oder der VKA maßgebenden Bemessungssatzes Ost (§ 66a Abs. 2 VBLS, § 37a ATV). Dies hat der Verwaltungsrat der VBL in einem satzungsergänzenden Beschluss zu § 66a VBLS am 23. November 2007 beschlossen. Der vollständige Wortlaut des Beschlusses ist im Internet [www.vbl.de](http://www.vbl.de) unter Service/Downloadcenter/Satzung veröffentlicht. Er bedarf noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## 3 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung

Jahr 2008		monatlich	jährlich
<b>Steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG</b> in Höhe von 1 % der Beitragsbemessungsgrenze/ Gesetzliche Rentenversicherung West		53,00 Euro	636,00 Euro
<b>Pauschalversteuerung der Umlage</b> nach § 40b EStG i. V. m. § 16 Abs. 2 bzw. § 37 Abs. 2 ATV/ATV-K	Abrechnungsverband West	92,03 Euro	1.104,36 Euro
	Abrechnungsverband Ost	89,48 Euro	1.073,76 Euro
<b>Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG</b> für Aufwendungen der Arbeitgeber im Kapitaldeckungsverfahren		212,00 Euro	2.544,00 Euro

## 4 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

(Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS)

Abrechnungsverband West		Abrechnungsverband Ost	
2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)		2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ost)	
monatlich	13.250,00 Euro	monatlich	11.250,00 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	26.500,00 Euro	im Monat der Jahressonderzahlung	22.500,00 Euro

## 5 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Abs. 1 VBLS (Zusatzbeitrag zur freiwilligen Versicherung)

Abrechnungsverband West	
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181	
seit 1. Juli 2007 monatlich	5.645,18 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	9.032,29 Euro

Abrechnungsverband Ost	
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181	
seit 1. Juli 2007 monatlich	5.222,38 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	7.572,45 Euro

## 6 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Abs. 2 VBLS (Zusätzliche Umlage zur Pflichtversicherung)

Abrechnungsverband West	
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133	
seit 1. Juli 2007 monatlich	5.698,99 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	9.118,38 Euro

Abrechnungsverband Ost	
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133	
seit 1. Juli 2007 monatlich	5.527,91 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	8.015,47 Euro

## 7 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung (§ 25 Abs. 2 AVBextra; § 20 Abs. 2 AVBdynamik)

Jahr	1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	
2007	jährlich 183,75 Euro	monatlich 15,31 Euro
2008	jährlich 186,38 Euro	monatlich 15,53 Euro

## 8 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung

Jahr 2008	monatlich	jährlich
<b>Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG</b> (sozialabgabenfrei)	212,00 Euro	2.544,00 Euro
<b>Zusätzlicher Freibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG</b> (sozialabgabenpflichtig)	150,00 Euro	1.800,00 Euro

Für Altzusagen vor 1.1.2005 kann anstelle des zusätzlichen Steuerfreibetrages die bis dahin geltende Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a. F. in Höhe von 1.752,00 Euro ausgeschöpft werden.

Die steuerlichen Grenzbeträge stehen im **Abrechnungsverband Ost** für Beiträge zur freiwilligen Versicherung nur insoweit zur Verfügung, als sie nicht bereits für Arbeitgeberanteile am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren in der Pflichtversicherung ausgeschöpft sind.

Im Übrigen gelten die Grenzbeträge insbesondere für

- Fälle, in denen das monatliche Entgelt den Grenzwert nach § 82 Abs. 1 VBLS übersteigt und der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 8 Prozent des übersteigenden Betrages zur freiwilligen Versicherung entrichtet,
- Beiträge, die der Arbeitgeber nach § 28 Abs. 1 VBLS zugunsten von wissenschaftlich Beschäftigten zur freiwilligen Versicherung leistet,
- Fälle der Umwandlung von Bruttogehaltsbestandteilen in Altersvorsorgebeiträge zur freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung.